



Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
Postfach 11 21 09 D -20421 Hamburg

Herrn  
Ivica Krijan  
Ernst-Horn-Str. 36 c  
22525 Hamburg

Rechtsamt

Referat Verkehrsgewerbeaufsicht  
Alter Steinweg 4  
D - 20459 Hamburg  
Telefon 040 / 42841 -3752  
Telefax 040 / 427941 -350  
Ansprechpartner: Marco Meyenborg  
Zimmer 0013  
E-Mail Marco.Meyenborg@bwvi.hamburg.de  
Az.: RV 211 / E1  
Hamburg, 21.12.2018

Bescheid vom 09.02.2018 an die CleverShuttle Hamburg GmbH über die wesentliche Änderung der Genehmigung zur Erprobung einer neuen Verkehrsart nach § 2 Abs.7 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zur Erweiterung der Fahrzeuganzahl und Ausdehnung des Erprobungszeitraumes

Antrag vom 20.09.2018 und vom 21.12.2018 auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 80 a Abs.1 Nr.1 VwGO

Sehr geehrter Herr Krijan,

anliegend erhalten Sie die Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 21.12.2018 des Genehmigungsbescheides vom 09.02.2018 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Meyenborg

Sprechzeiten:  
Di.-Fr. 9:00 - 12:30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U3 - Rödingsmarkt  
S-Bahn Stadthausbrücke





# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
Postfach 11 21 09, 20421 Hamburg

CleverShuttle Hamburg GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer

[REDACTED]  
22767 Hamburg

Rechtsamt

Referat Verkehrsgewerbeaufsicht

Alter Steinweg 4  
D - 20459 Hamburg  
Telefon 040 / 428 41 -3752  
Telefax 040 / 427941 -350

Ansprechpartner: Marco Meyenborg  
Zimmer 0013  
E-Mail marco.meyenborg@bwvi.hamburg.de

Az.: RV 211/E1

Hamburg, 21.12.2018

**Bescheid vom 09.02.2018 über die wesentliche Änderung der Genehmigung zur Erprobung einer neuen Verkehrsart nach § 2 Abs.7 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zur Erweiterung der Fahrzeuganzahl und Ausdehnung des Erprobungszeitraumes**

**Antrag vom 20.09.2018 und vom 21.12.2018 auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 80 a Abs.1 Nr.1 VwGO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 20.09.2018 und vom 21.12.2018 wird hiermit die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides vom 09.02.2018 (Az. RV211/E1) nach § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.4 VwGO i.V.m. § 80 a Abs.1 Nr.1 VwGO angeordnet.

### **Begründung:**

Ihnen wurde mit Bescheid vom 09.02.2018 eine wesentliche Änderung der bereits bestandskräftig genehmigten Erprobung einer neuen Verkehrsart genehmigt. Die wesentliche Änderung beinhaltet die Erweiterung der Fahrzeuganzahl von bisher 20 auf dann 50 PKW sowie die Ausdehnung des Erprobungszeitraumes vom 09.03.2019 bis zum 02.02.2020.

Hiergegen wurde durch den Taxenunternehmer Herrn Ivica Krijan am 09.03.2018 Drittwiderspruch eingelegt. Mit Bescheid vom 17.08.2018 wurde der Widerspruch als unzulässig verworfen. Mit Antrag vom 20.09.2018 beantragte die CleverShuttle Hamburg GmbH, die sofortige Vollziehung des Bescheides vom 09.02.2018 in ihrem Interesse anzuordnen. Wir haben diesen Antrag zunächst zurückgestellt, weil wir die Auffassung vertreten, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Gegen den Widerspruchsbescheid hat Herr Krijan Klage bei dem Verwaltungsgericht Hamburg eingereicht und zugleich um Eilrechtsschutz nachgesucht. Das Verwaltungsgericht Hamburg hat mit Beschluss vom 20.12.2018 (Az. 5 E 4748/18) festgestellt, dass der Widerspruch aufschiebende Wirkung habe.

Sprechzeiten:  
Di.-Fr. 9:00 - 12:30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U3 - Rödingsmarkt  
S-Bahn Stadthausbrücke

Aufgrund dieser Entscheidung wünscht die CleverShuttle Hamburg GmbH, dass nunmehr über den Antrag vom 20.09.2018 entschieden wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung geschieht im überwiegendem Interesse der CleverShuttle Hamburg GmbH und im öffentlichen Interesse:

Es hat sich während der ersten Monate des Betriebes gezeigt, dass der Einsatz von lediglich 20 Fahrzeugen nicht sinnvoll und wirtschaftlich ist. Mit einer solch geringen Fahrzeugdichte kann die Nachfrage nicht vollständig oder nur mit langen Wartezeiten bedient werden und es werden zudem viele Leerkilometer verursacht.

Eine vernünftige Evaluation der Erprobung erfordert eine repräsentative Zahl von Fahrten, welche mit dem bisher genehmigten Fuhrpark nicht erreicht wird.

Gleiches gilt auch für den Erprobungszeitraum. Die Betriebsaufnahme erfolgte erst im Juli 2017, so dass der bisherige Erprobungszeitraum bis März 2019 (eindrei Viertel Jahre) zu kurz ist, um belastbare Aussagen zu treffen, die aber nötig sind, um die Sinnhaftigkeit dieser neuen Verkehrsart zu beurteilen.

Für die Erweiterung und Verlängerung des Betriebes hat die CleverShuttle Hamburg GmbH bereits Investitionen in zusätzliche Fahrzeuge von [REDACTED] getätigt und mindestens [REDACTED] eingestellt, die monatliche Personalkosten verursachen. Ohne die wirtschaftlich notwendige Betriebsausweitung wären die Erprobung und deren Finanzierung insgesamt in Frage gestellt.

Auch der Zweck der Vorschrift zur Erprobung neuer Verkehrsarten gemäß § 2 Absatz 7 PBefG spricht für das überwiegende Interesse der CleverShuttle Hamburg GmbH. Der Erprobungszeitraum ist gesetzlich ohne Verlängerungsmöglichkeit auf höchstens vier Jahre beschränkt. Ein gerichtliches Verfahren auf Grund der Rechtsbehelfe eines einzelnen Taxenunternehmers würde nach aller Erfahrung mindestens den gesamten gesetzlich zugelassenen Erprobungszeitraum in Anspruch nehmen. Hätten diese Rechtsbehelfe aufschiebende Wirkung, wäre die Erprobung auch dann ausgeschlossen, wenn die Rechtsbehelfe am Ende zurückgewiesen werden. Da Erprobungsverkehre insbesondere auch der Erhebung von Tatsachen dienen, die dem Gesetzgeber die Entscheidung ermöglichen, ob und in welcher Weise neue Verkehrsarten gesetzlich zugelassen werden können, würde der Zweck des § 2 Abs. 7 PBefG verfehlt. Das Interesse, dem Gesetzgeber Material zur Entscheidung über die Änderung bestehender Gesetze vorzuenthalten, verdient keinen Schutz.

Das Interesse des Herrn Krijan ist auf Schutz vor Konkurrenz gerichtet. Er macht geltend, die Erweiterung und Verlängerung des Betriebes der CleverShuttle Hamburg GmbH gefährde ihn als Taxenunternehmer in seiner Existenz. Das überzeugt nicht:

Es ist überhaupt nicht ersichtlich, dass 50 Fahrzeuge dazu führen könnten, dass er gravierende Einbußen hinzunehmen hätte. Zum einen ist die Zahl von 50 Fahrzeugen im Verhältnis zu aktuell rund 3.200 in Hamburg konzessionierten Taxen verschwindend gering. Zum anderen sind die CleverShuttle-Fahrzeuge in Einsatzzeit und Bedienungsgebiet deutlich eingeschränkt.

Bei der Abwägung der Interessen ist festzustellen, dass das konkret belegte wirtschaftliche Interesse der CleverShuttle Hamburg GmbH die bloß abstrakte Sorge des Herrn Krijan vor möglichen Einnahmerückgängen durch neue Konkurrenz bei weitem überwiegt. Ein Recht für Taxenunternehmer auf Schutz vor Konkurrenz kennen weder das Grundgesetz noch das Personenbeförderungsgesetz.

Die Interessen des Taxengewerbes in Hamburg insgesamt werden durch zahlreiche Maßgaben in der Genehmigung für die CleverShuttle Hamburg GmbH gewahrt. Dies gilt nicht allein durch die Abgrenzung auf Grund des äußeren Erscheinungsbildes der Fahrzeuge und des Ausschlusses der Fahrgastaufnahme im Verkehr. Vielmehr stellt die Vorgabe, nur Fahrzeuge mit Elektroantrieb einzusetzen, eine erhebliche Einschränkung der wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeit der CleverShuttle Hamburg GmbH dar. Bekanntlich sind Taxen aktuell nicht wirtschaftlich mit Elektroantrieben zu betreiben, da diese erheblich teurer in der Anschaffung sind und auch im

Hinblick auf die Einsatzmöglichkeiten sehr deutlich hinter den Erfordernissen im Taxenverkehr zurückbleiben. Bemühungen, reine E-Fahrzeuge im Verkehr mit Taxen einzusetzen, sind nach Einschätzung des Taxengewerbes selbst und auch der Verkehrsgewerbeaufsicht gescheitert. Aus diesem Grund bestand und besteht keine Bereitschaft im Taxengewerbe, die Fördermittel für die von der CleverShuttle Hamburg GmbH ursprünglich eingesetzten wasserstoffbetriebenen Fahrzeuge in Anspruch zu nehmen. Die erheblichen Restriktionen im Hinblick auf Einsatz und Wartung sprechen aktuell gegen die Verwendung dieser Fahrzeuge im Taxenverkehr. Der Einsatz im Betrieb von CleverShuttle ist nur unter den Rahmenbedingungen einer sehr begrenzten Nachfrage möglich. Auch die Begrenzung auf die Fahrgastbuchungen durch eine App wirkt sich restriktiv für den Einsatz der Fahrzeuge von CleverShuttle und dadurch schonend für den Taxenmarkt aus. Die Vermittlung durch Apps ist im Taxengewerbe nur eine ergänzende Möglichkeit der Kundengewinnung. Soweit Taxenunternehmen überhaupt Apps benutzen, sind sie zusätzlich auch bei Funkzentralen angeschlossen, oder stellen sich im Verkehr bereit. Clever Shuttle ist dagegen auf den Ausschnitt des Fahrgästemarktes begrenzt, die die CleverShuttle-App benutzt und zusätzlich darauf angewiesen, für die Verbreitung der selbst entwickelten App zu sorgen, während Taxenunternehmen sich europaweit etablierter Appdienste bedienen. Die Besonderheiten, die zur Erprobung der hier in Frage stehenden Verkehrsart geführt haben - nämlich E-Mobilität und Begrenzung auf App-Vermittlung -, sind so ausgewählt worden, dass sie den bestehenden Taxenmarkt in Hamburg am wenigsten beeinträchtigen können.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 09.02.2018 bewirkt, dass die CleverShuttle Hamburg GmbH die bereits erteilten Genehmigungsurkunden behalten und auch zusätzliche bekommen kann (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 16.12.1993 – 4CS/CE 93.3206 -, Juris, Orientierungssatz 3).

#### Ihre Rechte:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 09.03.2018 wiederherstellen. Die aufschiebende Wirkung tritt jedoch nicht schon mit Stellung des Antrags ein, sondern erst durch eine entsprechende Entscheidung des Gerichts.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Meyenborg

